

**Gemeinde Messenkamp
Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg
Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“
FNP Änderung Nr. 50**

Umweltbericht

(30.01.2019)

**Auftraggeber:
Samtgemeinde Rodenberg**

Impressum

Auftraggeber: Samtgemeinde Rodenberg
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Auftragnehmer: **SWECO GmbH**
Karl-Wiechert-Allee 1 B
30625 Hannover

Bearbeitung: Sandra Moormann

Bearbeitungszeitraum: Dezember 2017 bis Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	1
2	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes	1
2.1	Lage und Abgrenzung im Raum	1
2.2	Beschreibung des Planungsvorhabens und Flächeninanspruchnahme	2
3	Ziele und Maßnahmen des Umweltschutzes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes	3
3.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017	3
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg	5
3.3	Flächennutzungsplan	7
3.4	Landschaftsrahmenplan (2001)	7
3.5	Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000)	9
3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotope nach § 29/30 BNatSchG	9
4	Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planung	9
4.1	Schutzgut Mensch	10
4.2	Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften	11
4.2.1	Biotoptypen	11
4.2.2	Tiere	14
4.3	Schutzgut Fläche	15
4.4	Schutzgut Boden	16
4.5	Schutzgut Wasser	18
4.6	Schutzgut Klima/Luft	19
4.7	Landschaftsbild	21
4.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Güter	22
5	Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung und Alternativen	22
6	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung	22
6.1	Grundlagen	22
6.2	Mögliche Ausnahmen und Befreiungen	24
6.3	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG	25
6.3.1	Vorgehen	25
6.3.2	Vögel	26
6.3.3	Fledermäuse	26
6.3.4	Sonstige Säugetiere	26

6.3.5	Fische	27
6.3.6	Amphibien	27
6.3.7	Reptilien	27
6.3.8	Schmetterlinge	27
6.3.9	Libellen	27
6.3.10	Käfer	27
6.3.11	Weichtiere	28
6.3.12	Blütenpflanzen und Farne	28
6.4	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG	28
7	Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen	29
8	Ermittlung des Umfanges des unvermeidlichen Eingriffes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	31
9	Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	34
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
11	Quellen	37
12	Anhang zum Umweltbericht	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzgut Mensch - Auswirkungen	11
Tabelle 2:	Schutzgut Fläche - Auswirkungen	16
Tabelle 3:	Schutzgut Boden - Auswirkungen	17
Tabelle 4:	Schutzgut Grundwasser - Auswirkungen	19
Tabelle 5:	Schutzgut Klima/Luft - Auswirkungen	20
Tabelle 6:	Schutzgut Landschaftsbild - Auswirkungen	21

1 Aufgabenstellung

In der Gemeinde Messenkamp in der Samtgemeinde Rodenberg sollen zwei Feuerwehrgerätehäuser durch einen Neubau ersetzt werden, so dass beide freiwilligen Feuerwehren in einem gemeinsamen Gebäude untergebracht werden können.

Als Standort ist eine Fläche zwischen den beiden Orten Messenkamp und Altenhagen II, in direkter Nachbarschaft zum dort ansässigen Friedhof ausgewählt worden. Im Zusammenhang der planungsrechtlichen Sicherung des neuen Feuerwehrstandortes soll ebenso das direkte Umfeld des Friedhofs, vor allem mit Blick auf die vorhandene Stellplatzsituation neu geordnet werden.

Es handelt sich aktuell um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, so dass zur Sicherung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

2 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

2.1 Lage und Abgrenzung im Raum

Der Planbereich liegt in der Samtgemeinde Rodenberg in der Gemeinde Messenkamp im Bereich der Gemarkung Messenkamp in der Flur 1 und der Gemarkung Altenhagen II in der Flur 2. Das Betrachtungsgebiet liegt unmittelbar südlich der Altenhäger Straße (Kreisstraße 59). Die Straße wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit eingebunden. Das Gebiet umgeben landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Detail wird das Gebiet begrenzt von:

- der nördlichen Grenze der Flurstücke 44/1 und 46/2 in der Gemarkung Messenkamp, Flur 1 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 44/2 in der Gemarkung Altenhagen, Flur 2 (Straßenflurstücke)
- im östlichen Bereich durch die östliche Grenze der Flurstücke 50/1, 51/1 53/1 und 53/2 der Gemarkung Messenkamp, Flur 1
- im südlichen Bereich durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 53/2 sowie einer geradlinigen Verlängerung der südlichen Grenze in westlicher Richtung bis zu einem parallel verschobenen Abstand von der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 53/2 in der Gemarkung Messenkamp, Flur 1 von 80 m
- die westliche Grenze bildet eine Parallele in einem Abstand von 80 m zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 53/2 der Gemarkung Messenkamp, Flur 1.

Das Gebiet beinhaltet somit die Flurstücke 44/1 (tlw.) 46/2, 50/1, 51/1, 53/1, 53/2 sowie 53/5 (tlw.) der Gemarkung Messenkamp, Flur 1 und das Flurstück 44/2 (tlw.) der Gemarkung Altenhagen, Flur 2.

Die genauen Gebietsgrenzen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 1,8 ha.



Abb. 1 - Lageplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage LGLN)

2.2 Beschreibung des Planungsvorhabens und Flächeninanspruchnahme

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes hat die Errichtung einer neuen Feuerwache für die beiden Orte Messenkamp und Altenhagen II als Ziel. Beide Löschgruppen aus den einzelnen Orten werden mit der Errichtung der Feuerwache eine neue Heimat bekommen.

Im Vorfeld sind unterschiedliche Standorte und dessen Flächenverfügbarkeiten geprüft worden und gleichzeitig ein Standort gesucht worden, der eine gute Erreichbarkeit aus beiden Ortsteilen ermöglicht. Standorte im direkten Umfeld der Siedlungsbereiche von Messenkamp oder Altenhagen II standen nicht zur Verfügung, so dass man sich auf einen Standort an der Altenhäger Straße zwischen den beiden Orten verständigt hat. Beide Orte sind nunmehr gut erreichbar, die Flächenverfügbarkeit ist vorhanden und mit dem bereits vorhandenen Friedhof ist ein stadträumlicher Anknüpfungspunkt vorhanden, der den Bereich aktuell schon strukturell prägt.

Im Rahmen der Entwicklung ist ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten, entsprechende Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zur Altenhäger Straße sicherzustellen und eine notwendige Stellplatzanlage (13 Stellplätze) anzulegen.

Mit der Festsetzung eines Pflanzstreifens westlichen und östlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche erfolgt eine Einbettung des neuen Feuerwehrstandortes zum Landschaftsraum.

	Flächengröße	Prozentualer Anteil
Geltungsbereich	18.317 m²	100,0 %
Gemeinbedarfsfläche	2.784 m ²	15 %
Öffentliche Grünfläche (Rückhaltung)	464 m ²	2 %
Öffentliche Grünfläche (Friedhof)	6.344 m ²	34 %
Private Grünfläche (Kleingärten)	2.101 m ²	11 %
Straßenverkehrsfläche	3.268 m ²	13 %
Fläche für die Landwirtschaft	3.355 m ²	17 %
<i>Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</i>	416 m ²	
<i>Fläche mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern</i>	6.344 m ²	
<i>Überbaubare Grundstücksfläche</i>	1.864 m ²	

Tab. 1: Flächenbilanz des Bebauungsplanes

3 Ziele und Maßnahmen des Umweltschutzes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Neben der Berücksichtigung der Ziele der Fachgesetze (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Landeswaldgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz, Bundes-Bodenschutzgesetz und Bundesimmissionsschutzgesetz) sind die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes im Geltungsbereich von Bedeutung.

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

Der § 1 (4) BauGB bindet die Träger der Bauleitplanung – die entscheidenden Akteure bei der Veränderung der Raumstruktur – an die Grundsätze und Ziele der Landes- und Regionalplanung.

Das wirksame Landes-Raumordnungsprogramm ist am 8. Mai 2008 in Kraft getreten und hat danach bereits mehrere Änderungen erfahren. Seine letzte Änderung ist am 17. Februar 2017 in Kraft getreten (NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2017).

Die übergeordneten Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms sind Gegenstand der vorliegenden Plankonzeption.

Nachfolgend erfolgt eine Bewertung der Grundsätze und Ziele, die für die vorliegende Planung relevant sind:

Kapitel 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“:

Grundsatz 01: „Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.“

Bewertung:

Für die Ortschaften Messenkamp und Altenhagen II ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Die vorliegende Planung soll daher den Feuer- und Rettungswachen als Flächen des Gemeinbedarfs bzw. als Versorgungseinrichtung für die Gliedgemeinde Messenkamp und Altenhagen II in der Samtgemeinde Rodenberg als gemeinsames Gerätehaus in der Mitte der zwei Ortschaften dienen. Durch die Lage direkt an der K 59 (Altenhäger Straße) ist die Erschließbarkeit gegeben und die zwei Ortsteile würden durch eine gemeinsame Nutzung enger miteinander verflochten. Ein Teil des Vorhabenbereichs wird momentan ackerbaulich genutzt, während der andere Teil als Friedhof und als Kleingartenanlage fungiert.

Kapitel 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“:

Grundsatz 04: „Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.“

Bewertung:

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Messenkamp und Altenhagen II ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind.

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt vor allem dadurch, dass für beide Ortsteile nunmehr nur ein einziger Feuerwehrgerätestandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird. Des Weiteren werden die randlich liegenden anthropogen überprägten Flächen des Vorhabenbereichs aus der intensiven Nutzung genommen und durch die Herstellung von Gehölzstrukturen naturnah entwickelt.

Kapitel 3.1.2 „Natur und Landschaft“:

Grundsatz 05: „Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden“

Bewertung:

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden auf einer Ersatzfläche östlich von Altenhagen II extern ausgeglichen. Weitere Details zur Ausgleichmaßnahme werden unter Kapitel 8 näher beschrieben. Der Bebauungsplan wird durch die entsprechenden internen und externen Maßnahmen ausgeglichen.

Kapitel 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“:

Grundsatz 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaftsprägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Bewertung:

Das vorliegende Plangebiet erfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen und der Grundsatz des Erhalts von raumbedeutsamen und kulturlandschaftsprägender Wirtschaftszweige, hier insbesondere die Landwirtschaft, stehen sich bei diesem Vorhaben entgegen. Allerdings sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Messenkamp und Altenhagen II ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Daher ist dem Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen der Vorrang zu geben. Darüber hinaus stellt auch die Verkehrsanbindung mit der direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden K 59 eine weitere gute Voraussetzung zur Entwicklung eines Feuerwehrgerätehauses dar. Die Gründe bzw. Voraussetzung zur vorliegenden Planung überwiegen in diesem Fall.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des wirksamen Landes-Raumordnungsprogramms sind nicht zu erkennen.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg (2003) konkretisiert das LROP auf regionaler Ebene. Das vorliegende Plangebiet ist als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ deklariert.

Die Beschreibungen lauten dabei:

D 3.2.02

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ (hohes und mittleres Ertragspotenzial) festgelegt. Die Vorsorgegebiete sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sollen sie weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

D 3.2.03

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft zusätzliche Leistungen für

- die Funktionen des Naturhaushaltes,
- die Belange der Landschaftspflege,
- die Anforderungen der Erholungsnutzung und
- die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume

erbringt, sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Bewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Dem Grünlandrückgang ist aufgrund der Bedeutung der Grünlandnutzung als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Erholung entgegenzuwirken

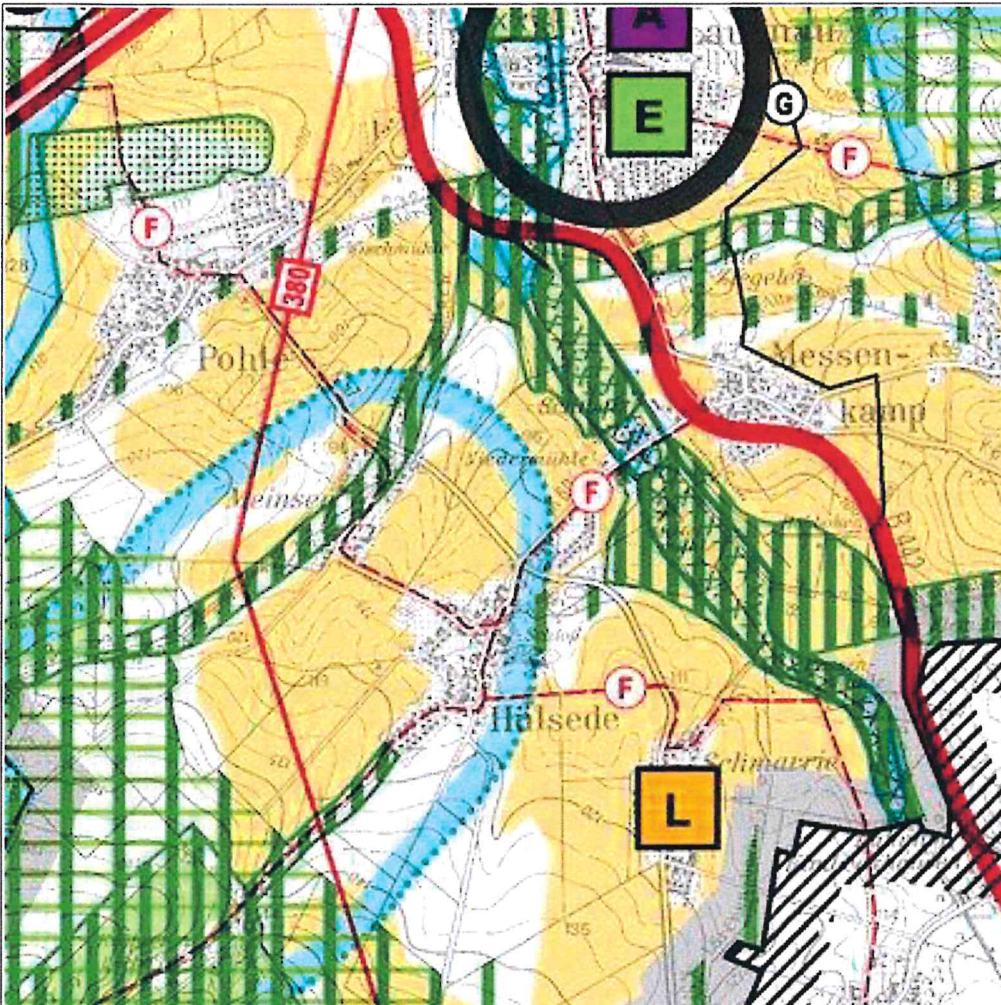


Abb. 2 - Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung) – Quelle: Landkreis Schaumburg

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für die Ortschaften Messenkamp und Altenhagen II ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrrätehauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind.

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt dadurch, dass für beide Ortsteile nunmehr nur ein einziger Feuerwehrrätestandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird. Des Weiteren werden die randlich liegenden anthropogen überprägten Flächen des Vorhabenbereichs aus der intensiven Nutzung genommen und durch die Herstellung von Gehölzstrukturen naturnah entwickelt.

3.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg 15.06.1981 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 in der Gemeinde Messenkamp eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie einen Friedhof dar.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechen somit in Teilbereichen nicht den Inhalten des Bebauungsplanes. Um sicherzustellen, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt, erfolgt im Parallelverfahren die Flächennutzungsplanänderung Nr. 50.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes ist in der Form anzupassen, dass für den Betrachtungsbereich die Darstellung Gemeinbedarfsfläche für den Teilbereich des vorgesehenen Feuerwehrgerätehauses in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen wird.

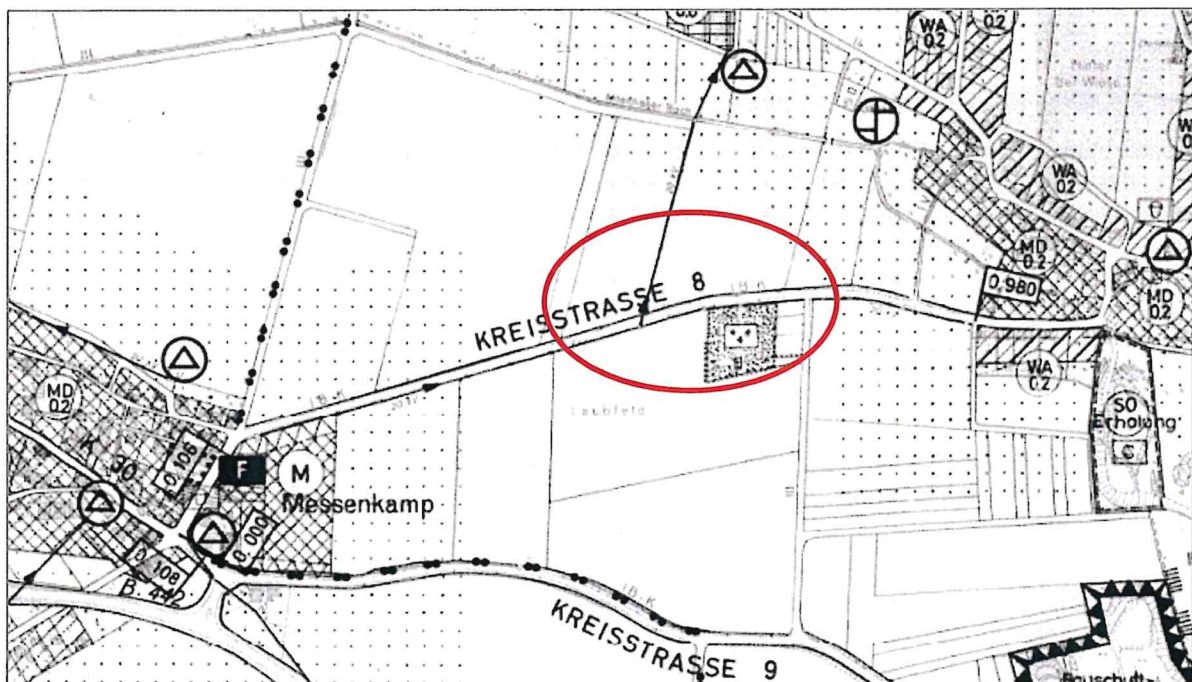


Abb. 3 - Auszug des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Auszug Messenkamp (unmaßstäbliche Darstellung)

3.4 Landschaftsrahmenplan (2001)

Dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001) können folgende Leitbilder festgestellt werden:

Kap. 4.2.2, Ziele für das Schutzgut Landschaftsbild

- Gebiete, die aufgrund intensiver Nutzung an landschaftlichen Strukturen verarmt sind und denen daher eine sehr geringe oder geringe (bis mittlere) Bedeutung für das Landschaftsbild zukommt, sind

durch geeignete Maßnahmen in ihrer Erlebnisqualität zu verbessern und für die landschaftsbezogene Erholung zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für die weiträumig ackerbaulich genutzten Gebiete der Bördenregion, des Wesertales und des Rodenberger Auetales.

Kap. 4.2.3, Ziele für das Schutzgut Boden

- Minimierung der Inanspruchnahme des knappen, nicht vermehrbaren Schutzgutes Boden für Siedlung, Verkehr, Bodenabbau, Deponierung von Abfällen etc.
- Erhalt von wenig beeinträchtigten Böden (v.a. alte Waldstandorte), seltenen Böden und Böden mit besonderen Standorteigenschaften (feuchte und trockene Sonderstandorte).
- Vermeidung von Bodenabtrag und -verlagerung in erosionsgefährdeten Gebieten durch eine standortangepasste landwirtschaftliche Bodennutzung und durch Erhalt und Entwicklung erosionsschützender Vegetationsbestände (Wald, Grünland, Hecken etc).
- Minimierung der Bodenverdichtung durch bodenschonende Bewirtschaftung (z.B. angepasster Maschineneinsatz, keine Bearbeitung zu feuchter Böden, Versorgung des Bodens mit Kalk und organischer Substanz).

Kap. 4.2.4, Ziele für das Schutzgut Wasser

- Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß um eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu vermeiden, Entsiegelungspotentiale sind zu nutzen. Die Nutzung, Versickerung und/oder Rückhaltung von Niederschlagswasser (Regenwasserbewirtschaftung) ist – entsprechend den standörtlichen Möglichkeiten – für alle neu geplanten Baugebiete vorzusehen. In bestehenden Baugebieten ist die Regenwasserbewirtschaftung nachdrücklich zu unterstützen.

Kap. 4.3, Raumbezogene Ziele

- Für die nachhaltige Nutzbarkeit der natürlichen Ressourcen Boden und Wasser ist es erforderlich:
 - den Anteil an Dauervegetation (Grünland, Brachflächen, Gehölze, Säume) in ackerbaulich genutzten Hangbereichen zu erhöhen (Erosionsschutz, Erhöhung des Retentionsvermögens),
 - eine grundwasserschonende Landbewirtschaftung in Bereichen mit hoher (bis mittlerer) Empfindlichkeit des Grundwassers zu entwickeln (mittlerer und südlicher Teil der Landschaftseinheit Rodenberger Auetal).
- Für die Erhaltung des Ortsbildes und für eine landschaftsverträgliche Siedlungsentwicklung sind insbesondere
 - das Ortsbild und die Ortsränder der Siedlungen mit hoher landschaftlicher Eigenart zu erhalten (v.a. Kleinhegesdorf, Groß Hegesdorf, Soldorf, Lyhren, Altenhagen, Schoholtensen, Wiersen, Schmarrie),
 - die weitere Siedlungsentwicklung so zu lenken, dass besonders wertvolle oder empfindliche Bereiche (v.a. Niederungsbereiche) von Bebauung freigehalten werden und dass ein Zusammenwachsen von Siedlungen vermieden wird,
 - die für die Naherholung und die Freiraumversorgung bedeutsame Bereiche an den Ortsrändern von Bad Nenndorf (Kurpark, Galenberg, Bückethaler Landwehr etc.) und Rodenberg (v.a. Alter Rodenberg) zu sichern.

Bewertung:

Die wesentlichen Leitideen aus dem Landschaftsrahmenplan werden im Rahmen der Entwicklung des Feuerwehrgerätestandortes berücksichtigt. Der Flächenverbrauch wird auf das notwendigste Maß reduziert und unnötige Erschließungen vermieden.

Zur Einbindung der Bebauung in den Landschaftsraum sind heimische Laubgehölze im Randbereich zur offenen Landschaft hin zu pflanzen und als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes sind nicht zu erwarten.

3.5 Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete oder geschützte Teile von Natur und Landschaft festzustellen. Auch die umliegenden Bereiche weisen keine Schutzgebiete und auch keine geschützten Teile von Natur und Landschaft auf.

3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotope nach § 29/30 BNatSchG

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotope nach § 29/30 BNatSchG zu verzeichnen. Darüber hinaus sind auch keine dieser geschützten Bereiche in der naheliegenden Umgebung festzustellen.

4 Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planung

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

In den folgenden Kapiteln wird die Bestandsbewertung der einzelnen Schutzgüter vor Durchführung der Planung zusammenfassend beschrieben und dargestellt.

Danach werden die möglichen Auswirkungen auf Grundlage des rechtsgültigen Bebauungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter betrachtet. Eine Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt tabellarisch in Verbindung mit der Erheblichkeit.

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren durch die Planung genannt, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Temporäre Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Baustellenverkehr
- Temporäre Grundwasserabsenkungen während der Bauphase

Während der Bauphase können zeitlich und räumlich begrenzt baubedingte Auswirkungen durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen sowie visuelle Störungen auftreten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm¹ und der zeitlich und räumlich begrenzten Wirkfaktoren sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Eine weitere Betrachtung der baubedingten Auswirkungen entfällt damit.

Während der Bauphase werden zeitlich und örtlich begrenzte Grundwasserabsenkungen vorgenommen. Eine dauerhafte erbliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Gebäude und Nebenanlagen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zusätzliche betriebsbedingte Wirkfaktoren durch Lärm- und Schadstoffbelastung und Licht- und Bewegungseffekte durch die Wohnbebauung sind nicht zu erwarten. Eine Bewertung der betriebsbedingten Belastungen wird deshalb nicht weiterverfolgt.

Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der erheblichen Beeinträchtigungen aufgezeigt. Den unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zugewiesen.

4.1 Schutzgut Mensch

Bestandsbewertung

Bei der Bestandsbewertung des Schutzgutes Mensch stehen die Funktionen für die Erholung einschließlich gesundheitlicher Aspekte im Vordergrund. Vorhandene Vorbelastungen insbesondere durch Lärm werden qualitativ beschrieben.

Für die Bewertung der Bereiche, bezogen auf das Schutzgut Mensch, werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Bereiche für das Wohnen und Erholung
- in der Freizeit nutzbare Freiräume (auf Privatgrundstücken, im öffentlichen Raum)

Bereiche, die entsprechende Nutzungen aufweisen, sind von Bedeutung für das Schutzgut Mensch. Insbesondere der mit alten Gehölzstrukturen bestandene Friedhof und der angrenzende ebenfalls gehölzreiche Kleingarten innerhalb des Vorhabengebietes stellen wichtige Bereiche für die Erholungsfunktion dar.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht von Bedeutung für das Schutzgut Mensch, da die Fläche weder zur Erholung noch für andere Freizeitaktivität zur Verfügung steht.

¹ In der Bauphase werden die Immissionswerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ - Geräuschimmissionen - eingehalten. Es werden nur Geräte eingesetzt, die den gültigen DIN-Normen entsprechen und in gutem betriebs- und verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die vorgesehenen Geräte müssen außerdem den einschlägigen Schallschutzauflagen für den Einsatz entsprechen. Es werden schallgeschützte Maschinen nach TA-Lärm sowie Geräte- und Maschinenschallschutz-Verordnung eingesetzt“.

Vorbelastungen sind vor allem durch den Straßenlärm der K 59 (Altenhäger Straße) und durch Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung (Geräusche, Gerüche, Staub) zu verzeichnen.

Auswirkungen durch die Planung

Durch die neue Bebauung werden ca. 0,29 ha ackerbaulich genutzte Fläche in Anspruch genommen.

Tabelle 1: Schutzgut Mensch - Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch		
Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Da die landwirtschaftlich genutzte Fläche für jegliche Aktivitäten oder auch für die Erholung nicht zur Verfügung steht und daher auch nicht von Bedeutung ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion zu erwarten.	unerheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Insgesamt können erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.

4.2 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

4.2.1 Biotoptypen

Bestandsbewertung

Im Mai 2017 wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Biotoptypen wurden nach dem Biotopschlüssel in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie (DRACHENFELS 2016) kartiert.

Grundlage für die Bewertung der Biotoptypen ist die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

Die vorliegende Biotoptypenkartierung stellt den aktuellen Zustand und den Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ihre biologische Vielfalt im Plangebiet dar.

Biotoptypenbestand

Gebüsche und Gehölzbestände

HBA Allee / Baumreihe

Südlich entlang der K 59 (Altenhäger Straße) innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Baumreihe bestehend aus 3 Obstbäumen, wobei 2 Obstbäume jünger sind und daher dem Wertfaktor 3 zugeordnet werden und 1 Obstbaum älter ist und den Wertfaktor 4 erhält.

Binnengewässer

FGR Nährstoffreicher Graben

Südlich und nördlich entlang der K 59 innerhalb des Plangebietes verläuft ein Nährstoffreicher Graben mit dem Wertfaktor 3.

Stauden- und Ruderalfluren

UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

Südlich und nördlich entlang der K 59 (Altenhäger Straße) innerhalb des Plangebietes verläuft eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit dem Wertfaktor 3.

Acker- und Gartenbaubiotope

AS Sandacker

Die Hälfte des Plangebietes südlich der K 59 (Altenhäger Straße) wird ackerbaulich intensiv genutzt. Der Acker wird der Kategorie sehr geringe Bedeutung zu geordnet und erhält den Wertfaktor 1.

Grünanlagen

PKR Strukturreiche Kleingartenanlage

Der östliche Randbereich des Plangebietes südlich der K 59 (Altenhäger Straße) ist geprägt von einer strukturreichen Kleingartenanlage, die dem Wertfaktor 2 zugeordnet ist.

PFR Sonstiger gehölzreicher Friedhof

Die andere Hälfte des Plangebietes südlich der K 59 (Altenhäger Straße) wird dominiert von einem sonstigen gehölzreichen Friedhof. Eingefasst ist der Friedhof mit einer alten Hainbuchen-Hecke. Innerhalb des Friedhofs befinden sich mehrere ältere heimische Bäume. Der Friedhof ist von mittlerer Bedeutung und wird dem Wertfaktor 3 zugeordnet.

Tabelle 1: Bestand der Biotoptypen im Vorhabengebiet

Biotoptyp nach DRACHENFELS (2011)		Schutzstatus nach BNatSchG § 30 und NAGB-NatSchG § 24	Wertfaktor (Nieders. Städtetag 2013)
Gebüsch- und Gehölzbestände			
HBA	Allee / Baumreihe	--	3
HBA	Allee / Baumreihe	--	4
Stauden- und Ruderalfluren / Binnengewässer			
UHM/FGR	Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte / Nährstoffreicher Graben	--	3
Acker- und Gartenbaubiotope			
A	Acker	--	1
Grünanlagen			
PKR	Strukturreiche Kleingartenanlage	--	2
PFR	Sonstiger gehölzreicher Friedhof	--	3
Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen			
OVS / OVW	Straße / (Rad-)weg (versiegelt)	--	0

5 = sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorgefunden worden. Des Weiteren ist im Plangebiet kein Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie vertreten.

Auch Pflanzenarten gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) sind hier nicht festgestellt worden.

Die biologische Vielfalt

Weltweit ist ein alarmierender Rückgang der Biodiversität zu verzeichnen. Mit dem Verlust von Lebensräumen werden auch Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten dezimiert. Deshalb wurde das Übereinkommen über die biologische Vielfalt oder die Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity – CBD) geschaffen und 1992 in Rio de Janeiro beschlossen (UNCED 1993)² Deutschland ist eine von 193 Vertragsparteien, die oder das Übereinkommen unterzeichnet haben.

Die drei Ziele der CBD sind im Wesentlichen

- Die Erhaltung der biologischen Vielfalt,
- Die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und
- Der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Unter biologischer Vielfalt ist wiederum

- die Vielfalt der Ökosysteme,
- die Vielfalt der Arten sowie

² Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (1993): Convention on Biological Diversity (CBD)

- die genetische Vielfalt innerhalb der Arten zu verstehen.

Vorbelastungen ergeben sich vor allem aus den linearen Hauptverkehrsachsen im Raum und den verdichteten Siedlungsräumen. Aus den Verkehrsstrassen ergeben sich Trennwirkungen und Kollisionsrisiken für die Fauna sowie Emissionsbelastungen angrenzender Flächen in jeweils unterschiedlicher Intensität.

Bedingt durch die unterschiedlichen Nutzungsansprüche im Raum, z.B. durch Siedlungstätigkeit, Verkehr, Industrie und Gewerbe, Erholungsnutzung oder intensive Landwirtschaft, ist die Bedeutung von Flora und Fauna immer auch durch die städtebauliche Entwicklung vorbelastet bzw. auch zukünftig belastet.

Die Vielfalt der Ökosysteme innerhalb des Plangebietes ist als gering einzustufen. Die hier vorkommenden Strukturen sind als nicht naturnah einzustufen. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Zudem ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung eine starke Vorbelastung durch die Ausbringung von Herbiziden und Pestiziden gegeben. Die inner- und zwischenartliche Vielfalt ist ebenso als gering einzustufen.

Auswirkungen durch die Planung

Durch die Planung werden ca. 2.910 m² Ackerfläche und 200 m² Ruderalflur/Graben überbaut. Die Beeinträchtigung ist als erheblich einzustufen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Die Baumreihe bleibt erhalten, ebenso sind der Friedhof und die Kleingartenanlage durch das Vorhaben nicht betroffen. Der bebaute Bereich des Feuerwehrgerätehauses wird mit Scherrasenflächen durchgrünt bzw. durch die Entwicklung einer Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten im Randbereich in die Landschaft eingebunden.

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 1.210 Punkten, das extern außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden muss. Geeignete externe Kompensationsmaßnahmen sind die Entwicklung naturnaher Gehölzflächen und Ruderalfluren oder Ackerrandstreifen auf strukturarmen Ackerflächen.

Zur Sicherung des Ausgleichs ist die Aufwertung folgender Flächen vorgesehen:

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Bepflanzung sowie zum Erhalt von Bestandsstrukturen bereits festgesetzt. Mit den Maßnahmen zur Bepflanzung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche konnte kleinere Ausgleichsmaßnahmen im direkten Gebiet durchgeführt werden. Das oben genannte Defizit wird auf einer externen Fläche sichergestellt. Hierfür wird das Flurstück 15/2 in der Gemarkung Altenhagen II in der Flur 3 herangezogen. Es ist im Besitz der Kommune und stellt in Verbindung mit einem in direkter Nachbarschaft angelegtes ökologisches Projekt einen sehr guten Standort dar.

4.2.2 Tiere

Im Rahmen dieses Vorhabens erfolgte eine faunistische Potentialabschätzung insbesondere für die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Anhang IV-Arten FFH-RL, europäische Vogelarten), die mögliche Beeinträchtigungen auf die potentiell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten aufgezeigt und bewertet (siehe Kapitel 6.3).

Des Weiteren erfolgte eine artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG für die Arten nach Anhang II FFH-RL (siehe Kapitel 6.4).

Tier- und Pflanzenarten, die weder europarechtlich geschützt sind und nicht zu den Verantwortungsarten zählen, die aber landesweit und/oder regional als gefährdete/seltene Arten oder als naturraumtypische bzw. charakteristische Arten eingestuft werden, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Insbesondere der potentiell vorkommende Bestand von Arten, die einen Gefährdungsstatus in Niedersachsen aufweisen, kann durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Störungen weiter dezimiert bzw. kann der Erhaltungszustand weiter verschlechtert werden. Diese Arten sind vorwiegend in ökologisch hochwertigen oder seltenen Biotopkomplexen bzw. in artenreichen Saumgesellschaften angesiedelt. Da hochwertige oder seltene Biotop-Komplexe sowie Saumgesellschaften innerhalb des Untersuchungsraumes nicht oder nur in geringer Ausprägung vorhanden sind und zudem die Eingriffsintensität als sehr gering einzustufen ist, ist davon auszugehen, dass das potentielle Vorkommen von Arten dieser kleinen Gruppe mit Gefährdungsstatus, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten zählen, nicht erheblich beeinträchtigt wird. Auch die naturraumtypischen bzw. charakteristischen Arten werden durch das Vorhaben nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Die höherwertigen Biotope werden durch das Vorhaben nur geringfügig beansprucht. Des Weiteren sind in der Umgebung ausreichend für diesen Naturraum typische Vegetationsstrukturen vorhanden, so dass ein Ausweichen für die Tiere möglich ist.

4.3 Schutzgut Fläche

Bestandsbewertung

Laut LBEG (2017) sind derzeit im Land Niedersachsen knapp über 6 % der Landesfläche versiegelt (Stand 2015). Der höchste Grad der Bodenversiegelung konzentriert sich auf die Ballungszentren. Der Grad der Versiegelung steigt stetig an. Die Zunahme der Versiegelungsrate ist stark an die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen gekoppelt. Der Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Landesfläche in Niedersachsen steigt stetig an und beträgt derzeit knapp 14 %.

Im Bereich der Gemeinde Messenkamp liegt der mittlere Versiegelungsgrad bei ca. 6 % und damit im unteren Mittel der Nettoversiegelung (LBEG 2017).

Der Vorhabenbereich ist geprägt durch Offenlandbereiche (Ackerflächen) und einem gehölzbestandenen Friedhof. Für das Schutzgut Fläche sind insbesondere diese Bereiche auch trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von besonderer Bedeutung, da hier keine Versiegelung oder sonstige Inanspruchnahme vorherrscht.

Auswirkungen durch die Planung

Durch das Vorhaben wird für das betroffene Gebiet, hier insbesondere die landwirtschaftliche Fläche, in einem Umfang von ca. 0,29 ha eine andere Nutzungsart (Fläche für Gemeinbedarf, Gehölzstrukturen, Scherrasen) festgelegt. Insbesondere das Schutzgut Fläche wird durch die Überbauung in Form eines Feuerwehrgerätehauses vor allem durch die Vollversiegelung in einem Umfang von 0,19 ha erheblich beeinträchtigt.

Tabelle 2: Schutzgut Fläche - Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche		
Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	Durch die Vollversiegelung werden dauerhaft Offenlandbereiche in Anspruch genommen. Der einhergehende Flächenverbrauch ist als erhebliche Auswirkung zu bewerten.	Erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“), als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Damit trägt sie der Tatsache Rechnung, dass ‚Fläche‘ eine bedeutsame begrenzte Ressource darstellt, um deren Nutzung Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung konkurrieren. Gebäude-, Betriebs- und Erschließungsflächen machen den größten Teil am Flächenverbrauch aus. Niedersachsen nennt im Entwurf zum Landes-Raumordnungsprogramm ein Flächensparziel von 3 ha/Tag.

Der Flächenausweisung steht ein konkreter vordringlicher Bedarf gegenüber. Für die Ortschaften Messenkamp und Altenhagen II ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Die Möglichkeiten der Flächeneinsparung auf der Ebene der Bauplanung werden ausgeschöpft. Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt vor allem dadurch, dass für beide Ortsteile nunmehr nur ein einziger Feuerwehrgerätestandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird. Weitere Möglichkeiten der Flächeneinsparung sind bei der Bauplanung und -ausführung zu berücksichtigen und der Flächenverbrauch ist im Verhältnis zu anderen kumulierenden Projekten in Niedersachsen zu setzen, um eine Überschreitung der Zielwerte zu verhindern.

4.4 Schutzgut Boden

Bestandsbewertung

Die nachfolgenden Angaben zu den Bodenverhältnissen stammen soweit nicht anders angegeben vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, Datenabfrage am 11.12.2017).

Im Vorhabengebiet herrschen Pseudogley-Parabraunerden vor. Dabei dominieren hauptsächlich Lösslehme. Pseudogley-Parabraunerden sind dadurch gekennzeichnet, dass Ton vom Ober- in den Unterboden verlagert wurde. Dadurch wird der Unterboden verlehmt, was zu Stauwasserbildung führt. Durch einen neutralen pH-Wert und die vielen im Unterboden vorzufindenden Tonminerale besitzt der Boden eine hohe Filter- und Pufferfunktion, was zum einen das Grundwasser schützt und zum anderen zu einer hohen Nährstoffhaltefähigkeit führt. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial (LBEG 2017) ist als hoch bis äußerst hoch einzustufen. Besondere Standortbedingungen sowie natur- und kulturhistorische Böden sind hier nicht festzustellen.

Des Weiteren handelt es sich bei den Böden innerhalb des Vorhabenbereichs überwiegend um stark überformte und anthropogen überprägte Böden, so dass davon auszugehen ist, dass charakteristische Bodenfunktionen des jeweiligen Bodentyps kaum oder nicht mehr vorhanden sind. Der Osten des Vorhabengebietes ist allerdings mit Laubgehölzen bestanden, so dass hier von einer weniger starken Überformung auszugehen ist und der Bodentyp als bedingt naturnah eingestuft werden kann.

Zusammenfassend ist jedoch festzustellen, dass die Böden innerhalb des Untersuchungsraumes keine extremen Standorteigenschaften, keinen Seltenheitsgrad, keine kulturhistorische Bedeutung aufweisen. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist mit gut zu bewerten und stellt eine wichtige Grundlage für die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche dar. Darüber hinaus sind sie bereichsweise stark überprägt oder nur bedingt naturnah. Nach Niedersächsischem Städtetag (2013) ist in der Bewertung für diese Böden daher kein besonderer Schutzbedarf festzustellen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten zu verzeichnen (LBEG 2017).

Auswirkungen durch die Planung

Das Schutzgut Boden wird durch den dauerhaften Verlust der Bodenfunktion (auch wenn hier kein besonderer Schutzbedarf festzustellen ist) infolge der Überbauung insbesondere durch die Vollversiegelung erheblich beeinträchtigt.

Tabelle 3: Schutzgut Boden - Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden		
Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	Durch die Vollversiegelung werden dauerhafte Böden geringer Bedeutung in Anspruch genommen. Der einhergehende Verlust der Bodenfunktion ist als erhebliche Auswirkung zu bewerten.	Erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind anlage- und baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen über die Lebensraumfunktion im Rahmen der Betrachtung aller betroffenen Biotoptypen abgedeckt.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sollten eingehalten bzw. durchgeführt werden:

- Oberbodensicherung auf bauzeitlich oder dauerhaft beanspruchten Flächen und ordnungsgemäße Zwischenlagerung bzw. Wiederverwendung des Oberbodens gemäß DIN 18915.
- Ordnungsgemäße Behandlung und Wiederverwendung von Erdaushub gemäß den im Bundesland Niedersachsen gültigen Gesetze, Verordnungen und Regelungen und unter Beachtung einschlägiger Maßnahmen hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen und Altlasten.

- Vermeidung des Eintrags von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden u.a. durch regelmäßige Wartung und Anwendung von Schutzmaßnahmen.
- Ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung von boden- und wasser-gefährdenden Stoffen, die auf der Baustelle zum Einsatz kommen.
- Sofortige ordnungsgemäße Beseitigung von bei Unfällen austretenden Schadstoffen.

4.5 Schutzgut Wasser

Bestandsbewertung

Die Beurteilung des Schutzgutes Wasser erfolgt hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit der Landschaft, Wasser in ausreichender Qualität und Menge für die Ansprüche von Mensch, Tier und Pflanze nachhaltig zur Verfügung zu stellen.

Grundwasser

Für eine Darstellung des Schutzgutes "Grundwasser" ist die Höhe der Grundwasserneubildungsrate ein wesentliches Kriterium. Sie ist unter anderem abhängig von der Bodenart, der Vegetation und dem Grundwasserflurabstand. Als weiterer Aspekt ist die Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigung zu betrachten.

Die nachfolgenden Angaben zu den Grundwasserverhältnissen stammen soweit nicht anders angegeben vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, Datenabfrage am 11.12.2017).

Die Grundwasserneubildungsrate wird für das gesamte Vorhabengebiet mit einer Grundwasserneubildungsrate von 51 bis 100 mm/a als gering eingestuft (LBEG 2017). Es besteht eine mittlere Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine, so dass hier eine als mittel bewertete Filterfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen zu verzeichnen ist (LBEG 2017). Die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserver-
schmutzung wird deshalb als mittel eingestuft.

Ein besonderer Schutzbedarf nach den Kriterien des Niedersächsischen Städtetags (2013) ist bezüglich der beschriebenen Grundwasserverhältnisse nicht gegeben.

Des Weiteren sind Teilbereiche des Vorhabenbereichs durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark anthropogen überformt, so dass davon ausgegangen wird, dass durch Drainagen und weitere Eingriffe in den Naturhaushalt die natürliche Grundwasserneubildungsrate sowie auch das Schutzpotential der oberflächennahen Gesteine stark negativ verändert bzw. beeinflusst wurde.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Vorhabenbereichs sind Gräben entlang der der K 59 (Altenhäger Straße) festzustellen, die allerdings anthropogen überformt sind und eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen. Somit ist kein besonderer Schutzbedarf nach den Kriterien des Niedersächsischen Städtetags (2013) zu verzeichnen.

Auswirkungen durch die Planung

Durch die zusätzliche Bebauung wird die Funktionsfähigkeit für die Grundwasserneubildung auf ca. 0,19 ha erheblich beeinträchtigt.

Im Rahmen der Baumaßnahme werden temporäre Grundwasserabsenkungen stattfinden, die örtlich und zeitlich begrenzt Auswirkungen auf die Standortverhältnisse haben können.

Tabelle 4: Schutzgut Grundwasser - Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser		
Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Durch die Versiegelung steht die Grundwasserneubildungsfläche dauerhaft nicht mehr zur Verfügung.	Erheblich
Temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase	Die Grundwasserabsenkungen werden zeitlich und räumlich begrenzt stattfinden. Nachhaltige erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Standortbedingungen werden nicht erwartet.	Nicht erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen beinhaltet das Entwässerungskonzept. Das Oberflächenwasser wird sukzessive vor Ort versickert. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Grundwasser.

Der südlich entlang der K 59 verlaufende Graben wird teilweise überbaut. Allerdings handelt es sich hierbei um ein ökologisch geringwertiges Oberflächengewässer, das vorrangig der Entwässerung dient und stark anthropogen überprägt ist. Der Teilverlust des Grabens wird über die Lebensraumfunktion im Rahmen der Betrachtung aller betroffenen Biotoptypen abgedeckt.

4.6 Schutzgut Klima/Luft

Bestandsbewertung

Der Vorhabenbereich weist eine Niederschlagsrate im Jahr von 743 mm auf und liegt dabei im Mittel des Jahresdurchschnittes. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 9°C pro Jahr und ist als hoch einzustufen.

Makroklima

Die lufthygienischen Verhältnisse im Vorhabengebiet werden von den Emittenten der näheren Umgebung bestimmt. Als Hauptemittenten im Nahbereich des Vorhabens sind die K 61 und die K 59 zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um stark befahrene Straßen. Weiter südlich außerhalb des Einwirkungsbereichs verläuft die stärker belastete Bundesstraße 442. Daher ist im Hinblick der vorhandenen Emittenten zunächst von einer relativ guten lufthygienischen Situation im Vorhabengebiet auszugehen.

Mikro-/Mesoklima

Mikroklimatisch sind vor allem Vegetationsbedeckung, Versiegelungsgrad und Bodennutzung von Bedeutung. Die Ackerfläche im Vorhabengebiet stellt aufgrund ihrer geringen Vegetationsbedeckung ein gutes Kaltluftentstehungsgebiet dar, da sich die Bodenoberfläche schnell erhitzen bzw. abkühlen kann. Weiterhin sind die Gehölze auf dem Friedhofareal und in der Kleingartenanlage sowie die Bäume entlang der K 59 als Frischluftproduzenten zu bezeichnen.

Aufgrund der bestehenden Neigung des Geländes innerhalb des Vorhabengebietes strömt die hier gebildete Kalt- und Frischluft in Richtung der Ortschaft Messenkamp und sorgt dort für Temperaturabsenkung im Siedlungsbereich, erhöhen die Luftfeuchtigkeit und filtern Luftverunreinigungen aus.

Entscheidend für die geländeklimatische Situation sind vor allem die Oberflächen- und die Nutzungsformen bzw. der Vegetationsstand. Die Kalt- und Frischluftproduktion in Zusammenhang mit der klimaökologischen Ausgleichsfunktion ist dabei von besonderer Bedeutung.

Da die angrenzenden Siedlungsbereiche, insbesondere die Ortschaft Messenkamp, bereits einen hohen Durchgrünungsgrad aufweisen, ist hier nicht von einer überhöhten Überwärmungsintensität auszugehen. Ein Bedarf an klimaökologischem Ausgleich ist daher nur in geringem Maß erforderlich, so dass kein besonderer Schutzbedarf nach den Kriterien des Niedersächsischen Städtetags (2013) festzustellen ist.

Auswirkungen für die Planung

Der Bau des Feuerwehrgerätehauses (Fläche für Gemeinbedarf) auf der Ackerfläche und der dauerhafte Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten können sich negativ auf das lokale Klima auswirken.

Tabelle 5: Schutzgut Klima/Luft - Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft		
Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses werden ca. 0,19 ha Freiflächen bzw. Kaltluftentstehungsgebiete dauerhaft beansprucht.	Erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der bestehen guten lufthygienischen Verhältnisse und des hohen Durchgrünungsgrad insbesondere der Ortschaft Messenkamp sowie der Erhalt der hier vorhandenen Gehölzstrukturen und des Herstellens von grünräumlichen Strukturelementen und Laubholzplantagen insbesondere am Rand des Feuerwehrgerätehauses keine erheblichen Veränderungen des lokalen Klimas mit dem Vorhaben einhergehen.

4.7 Landschaftsbild

Bestandsbewertung

Das Plangebiet ist vorwiegend geprägt durch eine ausgeräumte Agrarlandschaft. Ältere Gehölzstrukturen sind im Bereich des Friedhofs und der Kleingartenanlage festzustellen. Entlang der Kreisstraßen dominieren Alleebäume das Landschaftsbild. Durch das offene Gelände und dem abfallenden Relief wird ein relativ weiter Blick vom Plangebiet in Richtung Norden, Süden und Westen ermöglicht.

Das Plangebiet ist Teil einer relativ wenig strukturierten Landschaft mit geringem Anteil an prägenden Gehölzelementen und Biotopstrukturen. Die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist durch störende Elemente wie vorhandene Straßen, Wege und größere ausgeräumte Ackerschläge vermindert und überformt und kaum erkennbar. Die wenigen landschaftsbildprägenden Elemente stellen vor allem die entlang der K 59 vorhandenen Alleebäume sowie der gehölzbestandene Friedhof und die Kleingartenanlage dar. Gemäß Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) ist die südlich außerhalb des Wirkungsbereichs liegende B 442 als linienhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einzuordnen.

Das Plangebiet weist aufgrund der bestehenden Gegebenheiten eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Landschaft auf. Die Überprägung der menschlichen Nutzung ist deutlich festzustellen. Allerdings sind natürlich wirkende Elemente wie Alleebäume oder die älteren Gehölzbestände und landschaftsbildprägende Oberflächenformen gegeben, die dem Landschaftsbild eine naturraumtypische Vielfalt und Eigenart verleihen. Im Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) wird dem Vorhabengebiet in Bezug auf das Landschaftsbild nur eine mittlere Bedeutung zugewiesen. Ein besonderer Schutzbedarf nach den Kriterien des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) ist demnach nicht festzustellen.

Auswirkungen durch die Planung

Durch die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses werden Sichtbeziehungen getrennt bzw. beeinträchtigt und landschaftsbildprägende Oberflächenformen (gut ausgeprägtes Relief) in Anspruch genommen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass aufgrund von vorhandenen Straßen und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Einebnung der Fläche) für das Plangebiet bereits eine Vorbelastung besteht.

Tabelle 6: Schutzgut Landschaftsbild - Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild		
Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Zerschneidung von Sichtbeziehungen und dauerhafte Inanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Oberflächenformen (gut ausgeprägtes Relief)	Durch die neu geplante Bebauung werden Sichtbeziehungen von der Straße aus in Richtung Süden aufgehoben und landschaftsbildprägende Oberflächenformen dauerhaft beansprucht. Aufgrund der Vorbelastung durch die intensive Nutzung der Fläche (Einebnung) ist von keiner erheblichen Auswirkung durch das Vorhaben auszugehen.	Nicht erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Die Zerschneidung von Sichtbeziehungen sowie die Inanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Oberflächenformen sind durch die bereits bestehende Vorbelastung nicht erheblich. Des Weiteren wird durch die Erhaltung von bereits bestehenden Gehölzbeständen und durch die randliche Bepflanzung zum Offenland mit Laubgehölzen die Einbindung des geplanten Feuerwehrgerätehauses in den angrenzenden Landschaftsraum gesichert.

4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Güter

Wertvolle Kulturgüter oder Bodendenkmale sind gemäß Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) in dem Vorhabenbereich nicht bekannt bzw. festzustellen.

5 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung und Alternativen

Insgesamt wäre von einem weitgehend gleich bleibenden Zustand auszugehen. Bei Nichtdurchführung würde die landwirtschaftliche Nutzung aller Wahrscheinlichkeit nach weiter betrieben. Es käme zu keiner Versiegelung im Planungsgebiet. Aber auch die randlich liegenden anthropogen überprägten Flächen des Vorhabenbereichs würden nicht aus der intensiven Nutzung genommen und durch die Herstellung von Gehölzstrukturen naturnah entwickelt werden.

Für die Ortschaften Messenkamp und Altenhagen II ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Gleichzeitig sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Im Vorfeld sind unterschiedliche Standorte und dessen Flächenverfügbarkeiten geprüft worden und gleichzeitig ein Standort gesucht worden, der eine gute Erreichbarkeit aus beiden Ortsteilen ermöglicht. Standorte im direkten Umfeld der Siedlungsbereiche von Messenkamp oder Altenhagen II standen nicht zur Verfügung, so dass man sich auf einen Standort an der Altenhäger Straße zwischen den beiden Orten verständigt hat. Beide Orte sind nunmehr gut erreichbar, die Flächenverfügbarkeit ist vorhanden und mit dem bereits vorhandenen Friedhof ist ein stadträumlicher Anknüpfungspunkt vorhanden, der den Bereich aktuell schon strukturell prägt.

6 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung

6.1 Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 5 BNatSchG) sowie zum anderen direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). In den Regelungen des BNatSchG wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die unterschiedlichen Schutzkategorien des Artenschutzes basieren auf nationalem und internationalem Recht. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 7 Nr. 13 - besonders geschützte Arten

- a) Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

§ 7 Nr. 14 - streng geschützte Arten

- a) Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - festgelegt. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Daher stehen die europarechtlich geschützten Arten im Fokus von artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dazu gehören folgende Arten:

- Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie
- Heimische europäische Vogelarten

Umwelthaftung bei Biodiversitätsschäden

Der § 19 Absatz 3 des BNatSchG in der Fassung vom 08.04.2008 wurde in die Neufassung des BNatSchG nicht übernommen. Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden, ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht auch Arten des Anhang IV sind, sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Arten, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten und den Arten nach § 19 BNatSchG zählen, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

6.2 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen

Die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen kann erst in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren erwogen werden, sofern unvermeidbare Verbotstatbestände eintreten. Die Ausführungen hier haben daher lediglich informativen Charakter.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Danach können „die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind demnach in Anlehnung an Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art,
- bei Arten nach Anhang IV FFH-RL Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Eine Ausnahme nach § 45 (7) wird bei Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten erforderlich, wenn die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann und / oder die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen - nicht mehr gewährleistet werden kann.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

6.3 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG

6.3.1 Vorgehen

In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG ist für die sog. europarechtlich geschützten Arten zu beurteilen, ob

- Tiere der besonders geschützten Art verletzt oder getötet werden [§ 44 (1), Nr. 1]
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert [§ 44 (1) Nr. 2].
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3] und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge der Eingriffe nicht mehr erfüllt ist [§ 44 (1) Nr. 3]
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 4]

Aufgrund von potenziell betroffenen Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen und aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden (vgl. GELLERMANN & SCHREIBER, 2007; S.194 ff). Nach einer vorab durchgeführten Daten- und Literaturrecherche können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- geographischer Ansatz: Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen (nach Verbreitungskarten und -angaben)
- ökologischer Ansatz: Arten, die im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen können, weil ihre Habitate nicht vorhanden sind (Beurteilung z. B. auf Basis von Biotopkartierungen, Luftbildern, Geländebegehungen); dabei werden aber nur Arten ausgeschlossen, deren Hauptlebensraumtyp generell nicht vorhanden ist („Lebensraumgrobfiler“, z. B. Wälder, Grünland, Gewässer, Küsten, Siedlung) bzw. die eine sehr enge Bindung an ganz spezielle, seltene Habitate haben, die im Gebiet nicht vorkommen (z.B. Moore, Sümpfe, Kiesbänke, Lösswände)
- wirkungsbezogener Ansatz: Arten, bei denen eine Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen grundsätzlich nicht vorhanden oder projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung für das B-Plangebiet wurden folgende Grundlagen herangezogen (vgl. auch Literaturverzeichnis):

- Ergebnisse der Übersichtsbegehung am 05.05.2017 mit Feststellung der Biotoptypen
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2014/15)
- Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN 2007)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2009/10)

6.3.2 Vögel

Für das Gebiet des B-Planes und des angrenzenden Umfeldes von 100 – 150 m wurde eine Brutvogeluntersuchung (b-paur 2018) durchgeführt. Vor allem der Friedhofs- und Gartenbereich innerhalb des B-Plangebietes ist als Brutplatz etlicher relativ häufig vorkommender Gehölz-/Gebüschbrüter von Bedeutung, bietet aber auch gefährdeten Arten wie Bluthänfling und Star ein geeigneten Lebensraum bzw. ein geeignetes Bruthabitat. Eine Betroffenheit gehölzbrütender Vogelarten kann ausgeschlossen werden, da Gehölzstrukturen durch das Vorhaben nicht betroffen sind bzw. erhalten bleiben.

Die Ackerflächen im Umfeld des B-Plangebietes sind Bruthabitat der gefährdeten Feldlerche. Die Reviere der Feldlerche im offenen Ackerland liegen allerdings jeweils in mindestens 100 m Entfernung zur B-Plangrenze, so dass hier eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Falls jedoch Gehölzrodungen oder Rückschnittmaßnahmen von Gehölzen erforderlich werden, sind zur Vermeidung von Individuenverlusten [§ 44 (1) Nr. 1] und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten [§ 44 (1) Nr. 3] die Verbote für Gehölzrodungen zwischen 1. März - 30. September nach § 39 BNatSchG zu berücksichtigen.

6.3.3 Fledermäuse

Innerhalb des B-Plangebietes können mehrere Fledermausarten vorkommen. Vor allem baum bewohnende Arten wie der Große Abendsegler könnte den Bereich als Winterquartier sowie als Jagd- oder Transferfluggebiet nutzen.

Eine Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist hinsichtlich der Fledermäuse nicht zu erwarten, da keine Gehölzrodungen innerhalb des B-Plangebietes vorgesehen bzw. keine Gehölzstrukturen durch die Baumaßnahme betroffen sind.

6.3.4 Sonstige Säugetiere

Bei den sonstigen Säugetierarten (ohne Fledermäuse) wird keine Art als prüfrelevant eingestuft. Entweder die Arten sind nicht im Gebiet verbreitet (z. B. Fischotter) und/oder es fehlt der geeignete (großflächige) Lebensraum (Wolf, Luchs, Wildkatze). Für den auf dem Gebiet bzw. im Naturraum der Samtgemeinde Rodenberg nachgewiesenen Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sind im B-Plangebiet geeignete Habitate vorhanden, in denen er vorkommen könnte. Laut Aussage von Herrn Beug von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg (schriftliche Mitteilung vom 14.12.2017) ist im Be-

reich zwischen Messenkamp und Altenhagen II ein Feldhamster-Vorkommen weitestgehend auszuschließen. Eine qualifizierte Untersuchung des Vorhabengebietes seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg wird nicht gefordert, jedoch wird empfohlen, die betroffene Ackerfläche durch eine biologische Fachkraft vor Baubeginn nach auffälligen Bauten abzusuchen.

6.3.5 Fische

Die Artengruppe ist nicht prüfrelevant. Es sind keine geeigneten Gewässer innerhalb des B-Plangebietes vorhanden.

6.3.6 Amphibien

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass für keine der 13 artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten ein Vorkommen im Vorhabengebiet zu erwarten ist. Gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2014/15) sind im Vorhabengebiet artenschutzrechtlich relevante Amphibien wie Rot- und Gelbbauchunke, Geburtshelfer-, Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Alpensalamander, Springfrosch, Moorfrosch, kl. Wasserfrosch, Laubfrosch, Alpen-Kammolch und Kammolch nicht oder nicht mehr verbreitet. Des Weiteren sind auch keine geeigneten Habitatstrukturen wie Stillgewässer innerhalb des B-Plangebietes vorhanden.

6.3.7 Reptilien

Von den 9 artenschutzrechtlichen relevanten Reptilien (Schlingnatter, Kroatische Gebirgseidechse, Zauneidechse, Westliche Smaragdeidechse, Östliche Smaragdeidechse, Würfelnatter, Mauereidechse, Europäische Sumpfschildkröte und Äskulapnatter) wird lediglich die Zauneidechse als prüfrelevant eingestuft, da diese Art gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2014/15) im betroffenen Naturraum nachgewiesen worden sind. Allerdings sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse innerhalb des B-Plangebietes vorhanden.

6.3.8 Schmetterlinge

Die 16 artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten sind sehr seltene Habitatspezialisten und gemäß Verbreitungskarte des BfN (2007) nicht im B-Plangebiet verbreitet. Des Weiteren sind keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des B-Plangebietes festzustellen.

6.3.9 Libellen

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass keine der 8 artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten als prüfrelevant angesehen werden muss. Die Arten der Flüsse sind im Gebiet nicht verbreitet bzw. es fehlen geeignete Lebensräume (Gekielte Smaragdlibelle, Grüne Flussjungfer, Asiatische Keiljungfer). Auch die anspruchsvollen Arten der Stillgewässer kommen nicht im Bereich des B-Plangebietes vor (Grüne Mosaikjungfer, Sibirische Winterlibelle, Moosjungfer-Arten).

6.3.10 Käfer

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass für keine der 9 artenschutzrechtlich relevanten Käferarten ein Vorkommen im B-Plangebiet zu erwarten ist. Der Goldstreifiger Prachtkäfer gilt in ganz Deutschland als ausgestorben. Weitere Arten kommen nicht im betroffenen Naturraum vor (Alpenbock, Breitrand, Eremit, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Heldbock, Rothalsiger Düsterkäfer, Scharlachkäfer, Vierzahniger Mistkäfer). Die Artengruppe der Käfer ist somit nicht prüfrelevant.

6.3.11 Weichtiere

Bei den 4 artenschutzrechtlich relevanten Arten der Weichtiere (Zierliche Tellerschnecke, Banat-Felsenschnecke, Gebänderte Kahnschnecke und Gemeine Flussmuschel) handelt es sich ebenfalls um Arten, die für das B-Plangebiet ausgeschlossen werden können, weil sie hier nicht verbreitet sind und weil entsprechende Lebensräume fehlen. Sie sind damit nicht prüfrelevant.

6.3.12 Blütenpflanzen und Farne

Von den 28 artenschutzrechtlich relevanten Blütenpflanzen und Farne wird im Ergebnis der Potenzialabschätzung keine Art als prüfrelevant eingestuft. Die meist sehr seltenen und an spezielle Standorte gebundenen Arten sind im B-Plangebiet bzw. im Naturraum nicht verbreitet.

6.4 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG

Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden (s.o.), ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Die meisten Arten des Anhangs II der FFH-RL sind auch im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und wurden somit in der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG behandelt. Bei den Fischen (z.B. Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Bach- und Meerneuauge, Schlammpeitzger, Bitterling), Weichtieren (z.B. Flussperlmuschel, Windelschnecken-Arten), Schmetterlingen (z.B. Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge), Käfern (z.B. Hirschkäfer), Libellen (z.B. Helm- und Vogel-Azurjungfer) und bei den Moosen (z.B. Haar-Klauenmoos) könnten jedoch weitere relevante Arten hinzutreten.

Nach Prüfung der Verbreitung und der Habitatansprüche dieser (meist sehr) seltenen Arten kann festgestellt werden, dass im Bereich des B-Plangebietes keine diesbezüglich relevanten Arten zu erwarten sind. Außerdem sind innerhalb des B-Plangebietes keine natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten) festzustellen, da es sich überwiegend um einen stark anthropogen überprägten Bereich handelt.

Damit ist abschließend einzuschätzen, dass, wenn die Empfehlungen der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG vollständig berücksichtigt werden, keine Biodiversitätsschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. im Sinne des Umweltschadengesetzes zu erwarten sind.

7 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen

Grünordnerische Entwicklungsziele:

- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen als Lebensraum und wichtige Landschaftsbildelemente
- Eingrünung und Durchgrünung des bebauten Bereiches des Feuerwehrgerätehauses mit standortgerechten Hecken, ortstypischen Baumgruppen und Einzelbäumen
- Stabilisierung von Lebensräumen insbesondere für Brutvögel durch die Entwicklung von strukturreichen Gehölzelementen in Biotopvernetzung zur offenen Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen worden:

Baum- und Vegetationsschutz

Um eine Beeinträchtigung der vorhandenen zu erhaltenen Baum- und Vegetationsbestände zu vermeiden sind vor Baubeginn alle öffentlichen Grünflächen mit festen Schutzzäunen vor Fremdnutzungen als Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen abzugrenzen.

Zum Schutze von Bäumen und deren Wurzelbereich sind während der Bauphase die RAS LP 4 und DIN 18920 anzuwenden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen /Sicherungsmaßnahmen

Um eine Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, ist eine Fällung der Gehölze und Räumung der Baufelder und Baustelleneinrichtungsflächen nur außerhalb der Brutvogelzeit (von Anfang März bis Ende August) möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass generell eine Beseitigung von Gehölzen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur in der vegetationslosen Zeit außerhalb der Brutvogelzeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gestattet ist.

Ausgleichsmaßnahmen

T. F.: 4.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine ein- bis zweireihige Hecke mit standortgerechten Gehölzen anzulegen. Bäume sind im Abstand von jeweils 8 bis 10 m zu pflanzen.

T. F.: 4.2. Naturnahe Gestaltung der Fläche zur Regenwasserrückhaltung

Die Fläche zur Regenwasserrückhaltung (öffentliche Grünfläche öG1) ist mit geschwungenen Uferlinien und flachen Uferböschungen zu gestalten und der Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf ist eine Mahd im Spätsommer zulässig.

T. F.: 4.3. Zeit und Pflanzliste

Die Pflanzungen sind mit Beginn der baulichen Maßnahmen, spätestens mit Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode, durchzuführen. Für Anpflanzungen sind Gehölze aus der folgenden Gehölzliste zu verwenden:

Gehölzarten für Anpflanzungen im B-Plan Geltungsbereich			
Großkronige Bäume (> 15 m Höhe):		Großsträucher und Bäume 5-10 m Höhe:	
Acer platanoides	Spitzahorn	Corylus avellana	Hasel
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Crataegus laevigata	Zweiggriffiger Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche	Crataegus monigyna	Eingriffiger Weißdorn
Quercus robur	Stieleiche	Prunus padus	Traubenkirsche
Tilia cordata	Winterlinde	Salix caprea	Salweide
		Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Mittelkronige Bäume:		Sträucher < 5 m Höhe:	
Acer campestre	Feldahorn	Cornus sanguinea*	Hartriegel
Betula pendula	Sandbirke	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Carpinus betulus	Hainbuche	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Populus tremula	Zitterpappel	Prunus spinosa*	Schlehe
Sorbus aucuparia	Eberesche	Rosa canina	Hundsrose
		Viburnum opulus	Schneeball

* Aufgrund starker Ausläuferbildung nicht unmittelbar angrenzend an Siedlungsflächen und Äcker verwenden.

T. F.: 4.4 Öffentliche Grünfläche öG2 (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die vorhandenen Bäume und Sträucher, auf dem Friedhofsgelände sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

T. F.: 5 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1. Innerhalb der im sonstigen Geltungsbereich festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE 1) ist auf einer Gesamtfläche von 605 m² gemäß dem „Maßnahmenblatt A 01“ (siehe Begründung) eine Streuobstwiese auf einem artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen.

5.2. Die Pflanzungen sind mit Beginn der baulichen Maßnahmen, spätestens mit Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode, durchzuführen.

5.3. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist unmittelbar nördlich des Friedhofs eine Fläche von 198 m² zu entsiegeln und der dort verrohrte Graben freizulegen.

8 Ermittlung des Umfanges des unvermeidlichen Eingriffes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen und der Vermeidungsmaßnahmen ist eine Eingriffsbilanzierung erstellt worden, welche die ökologischen Wertigkeiten der derzeitigen Flächennutzungen (Bestand) und der zukünftigen Flächennutzungen (Planung) nach der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) auf Basis einzelner Biotoptypen erfasst, bewertet und gegenüberstellt. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016).

Die Wertigkeit des Bestandes vor dem Eingriff und der Planung nach Realisierung des Eingriffes wird entsprechend ermittelt. Die abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes als wesentliche Grundlagen der Entwicklung von Biotoptypen sowie das Landschaftsbild und die Erholung werden durch diese Form der Bewertung indirekt berücksichtigt. Besondere Wert- und Funktionselemente bei den abiotischen Schutzgütern werden, soweit vorhanden, bei der Kompensationsberechnung mit einbezogen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes (externe Kompensationsmaßnahmen) ergibt sich aus der Differenz Eingriffswert minus Kompensationswert.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung B-Plan Nr. 8 "Laubfeld"	
Gemeinde Messenkamp	
Berechnung nach dem Städtetagmodell (2013)	
Errichtung einer Feuerwache	
Stand:	30.01.2019

1. Ermittlung des Eingriffswertes (Plangebiet im Ist-Zustand)				
Biotoptyp/ Nutzungstyp	Beschreibung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor	Ergebnis in WE
A	Acker	6.603	1	6.603
UHM/FGR	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte / Nährstoffreicher Graben	1.513	3	4.539
PFR	Sonstiger gehölzreicher Friedhof	6.344	3	19.031
PKR	Strukturreiche Kleingartenanlage	2.101	2	4.203
OVS	Straße/Radweg	1.756	0	0
HBA	Allee / Baumreihe	20,0 m ² (2 Stück – 10 m ² pro Baum)	3	60
HBA	Allee / Baumreihe	25 m ² (1 Stück – 25 m ² pro Baum)	4	100
Eingriffsflächenwert IST-Zustand		18.362	34.535	

2. Ermittlung der Kompensationswerte (Plangebiet im Soll-Zustand)				
Biototyp/ Nutzungstyp	Beschreibung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor	Ergebnis in WE
A	Acker	3.355	1	3.355
UHM/FGR	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte / Nährstoffreicher Graben	1.464	3	4.392
HBA	Allee / Baumreihe	10 m ² (1 Stück – 10 m ² pro Baum)	3	60
HBA	Allee / Baumreihe	25 m ² (1 Stück – 25 m ² pro Baum)	4	100
GRA	öffentl. Grünfl. Rigole (öG1) (Artenarmer Scherrasen)	464	1	464
PFR	öffentl. Grünfl. Friedhof (öG2) (Sonstiger gehölzreicher Friedhof)	6.344	3	19.031
PKR	private Grünfläche Kleingärten (pG1) (Strukturreiche Kleingartenanlage)	2.101	2	4.203
ONZ	Gemeinbedarf – versiegelt (sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex – Feuerwache) 80% von 2.368 m ²	1.894	0	0
HFM	Gemeinbedarf – Anpflanzung (Strauch-Baumhecke aus heimischen Baum- und Straucharten)	416	3	1.248
GRA	Gemeinbedarf – Rasenfläche (Artenarmer Scherrasen)	474	1	474
OVS	Verkehrsfläche	1.815	0	0
	Eingriffsflächenwert Soll-Zustand	18.362		33.326

3. Ermittlung des Kompensationsdefizits	
Eingriffsflächenwert Ist-Zustand:	34.535
Eingriffsflächenwert Soll-Zustand:	33.326
Kompensationsdefizit:	1.210

4. Ermittlung Kompensationsflächen				
Fläche Nr. 1	Lagebeschreibung	Beschreibung der Fläche		
a) Ermittlung des Kompensationsflächenwertes (Kompensationsfläche im Ist-Zustand)				
Biotoptyp/ Nutzungstyp	Beschreibung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor	Ergebnis in WE
GE	Artenarmes Extensivgrünland	2.294	3	6.882
	Flächenwert Ist-Zustand	2.294		6.882
b) Ermittlung des Kompensationsflächenwertes (Kompensationsfläche im Soll-Zustand)				
Biotoptyp/ Nutzungstyp	Beschreibung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor	Ergebnis in WE
HO	Streuobstbestand	2.294	4	9.176
	Flächenwert Soll-Zustand	2.294		9.176
c) Ermittlung des Kompensationsflächenwertes				
			Eingriffsflächenwert Ist-Zustand:	6.882
			Eingriffsflächenwert Soll-Zustand:	9.176
			Kompensationsflächenwert 1	2.294

5. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	
Kompensationsdefizit Eingriffsbereich	1.210
Summe Kompensationsdefizit	1.210
<hr/>	
Kompensationsfläche 1	2.294
Summe Kompensationsflächenwert	2.294
Differenz	1.084

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsumfang für das Vorhaben von **1.210 Werteinheiten (WE)**. Der Ausgleich des Kompensationsdefizites soll innerhalb eines im Besitz der Kommune befindlichen Flurstücks erfolgen. Es handelt sich um eine Gesamtmaßnahme zur Aufwertung des gesamten Flurstücks, so dass eine Aufwertung des Bereiches als Ganzes gesichert werden kann. Die Gesamtmaßnahme stellt dabei eine deutlich größere Fläche dar, als sie für den Ausgleich des Eingriffes im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 8 „Laubfeld“ erforderlich ist, so dass man mit der Ausgleichsmaßnahme einen kleinen Kompensationsflächenpool schaffen kann.

Bei dem Flurstück 15/2 in der Flur 3 in der Gemarkung Altenhagen II handelt es sich um ein Artenarmes Extensivgrünland mit dem Wertfaktor 3. Um die Fläche ökologisch aufzuwerten und einen Bereich für die natürliche Entwicklung von Boden- und Biotopfunktionen zu schaffen, ist die Herstellung einer Streuobstwiese mit dem Wertfaktor 4 geplant. Hierzu sollen auf einer Gesamtfläche von 2.294 m² in einem 12 x 12 m Rasterabstand vor allem alte und regionaltypische Obstbäume gepflanzt werden (siehe Maßnahmenblatt in der Anlage zum Umweltbericht).

Die geplante Umsetzung von externen Maßnahmen innerhalb der benannten Flächen in der Gemarkung Altenhagen II, Flur 3, Flurstück 15/2 beinhaltet eine Gesamtaufwertung von **2.294 WE** (Ist-Zustand: 6.882 WE / Planungszustand: 9.176 WE → Differenz: 2.294 WE) auf einer Grundfläche von insgesamt 2.294 m².

Für den Ausgleich des Kompensationsdefizites für den Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld in Messenkamp werden **1.210 WE** des Kompensationsflächenpools verwendet bzw. sichergestellt. Es verbleibt somit ein Kompensationsüberschuss von **1.084 WE** (Gesamtaufwertung 2.294 WE – Kompensationsumfang 1.210 WE), die für weitere auszugleichende Kompensationsdefizite aus anderen Vorhaben herangezogen werden können.

9 Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden und Städte die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen.

Mit der Erarbeitung der für die weiteren Entwicklungen erforderlichen Bebauungspläne ist ausführlich darzulegen und vertraglich zu belegen, welche Kompensationsmaßnahmen wo durchgeführt werden sollen. Maßnahmen, die innerhalb der Bebauungspläne durch entsprechende Festsetzungen zur Entwicklung von Baugrundstücken bzw. der Herrichtung öffentlichen Grünflächen gesichert sind, werden im Zuge der Erteilung der Baugenehmigungen geprüft bzw. im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen im öffentlichen Raum durch die Gemeinde Messenkamp selbst sichergestellt.

Im Rahmen der Baumaßnahmen werden, sofern erforderlich, die Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt bzw. zur weitmöglichen Reduzierung von Störungstatbeständen, der Beleg der entsprechenden Maßnahmen von den Baufirmen verlangt und vor Ort deren Umsetzung geprüft.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Planung sind folgende erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verbunden:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Temporäre Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Baustellenverkehr
- Temporäre Grundwasserabsenkungen während der Bauphase

Während der Bauphase können zeitlich und räumlich begrenzt baubedingte Auswirkungen durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen sowie visuelle Störungen auftreten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm³ und der zeitlich und räumlich begrenzten Wirkfaktoren sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Eine weitere Betrachtung der baubedingten Auswirkungen entfällt damit.

Während der Bauphase werden zeitlich und örtlich begrenzte Grundwasserabsenkungen vorgenommen. Eine dauerhafte erbliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Gebäude und Nebenanlagen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zusätzliche betriebsbedingte Wirkfaktoren durch Lärm- und Schadstoffbelastung und Licht- und Bewegungseffekte durch die Nutzung sind nicht zu erwarten. Eine Bewertung der betriebsbedingten Belastungen wird deshalb nicht weiterverfolgt.

Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der erheblichen Beeinträchtigungen aufgezeigt. Den unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zugewiesen.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen und der Vermeidungsmaßnahmen ist eine Eingriffsbilanzierung erstellt worden, welche die ökologischen Wertigkeiten der derzeitigen Flächennutzungen (Bestand) und der zukünftigen Flächennutzungen (Planung) nach der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) auf Basis einzelner Biotoptypen erfasst, bewertet und gegenüberstellt. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016).

In der Tabelle in Kap. 8 wird der Bestandssituation und seinen Biotop- bzw. Nutzungstypen mit den entsprechenden Wertigkeiten, dem Planungszustand, unter Berücksichtigung aller geplanten Maßnahmen, von Versiegelung bis festgesetzten Pflanzmaßnahmen gegenübergestellt. Liegt ein Kompensationsdefizit vor, sind entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich der geplanten Eingriffe mit in den Planungen zu berücksichtigen.

Die Betrachtung kommt zum Ergebnis, dass der durch die Planungen erfolgte Eingriff nicht durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst ausgeglichen werden können.

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 1.210 Werteinheiten.

Aus diesem Grund erfolgt ein Ausgleich außerhalb des Bebauungsplanes. Hierfür wird in den Bebauungsplan ein sonstiger Geltungsbereich mit der Festsetzung einer Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft aufgenommen. Bei dieser Fläche handelt es sich um ein Kompensationsflächenpool (siehe Maßnahmenblatt in der Anlage zum Umweltbericht). Für den Ausgleich des vorhandenen Kompensationsdefizites für dieses Vorhaben werden 1.210 WE des Kompensationsflächenpools verwendet bzw. sichergestellt.

³ In der Bauphase werden die Immissionswerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ - Geräuschimmissionen - eingehalten. Es werden nur Geräte eingesetzt, die den gültigen DIN-Normen entsprechen und in gutem betriebs- und verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die vorgesehenen Geräte müssen außerdem den einschlägigen Schallschutzauflagen für den Einsatz entsprechen. Es werden schallgeschützte Maschinen nach TA-Lärm sowie Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung eingesetzt“.

Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können bei Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr.1 und 3 BNatSchG ist die Herichtung des Baufeldes (Rodung bzw. Fällung von Gehölzen, Bodenarbeiten, etc.) ausschließlich in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Des Weiteren ist vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und/oder Abriss von Gebäuden eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen vorhanden sind, die zum Fällungs-, Rodungs- und/oder Abrisszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- und Überwinterungshabitate dienen. Bei Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen, die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Ggf. werden EF- Maßnahmen erforderlich.

Damit besteht kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG.

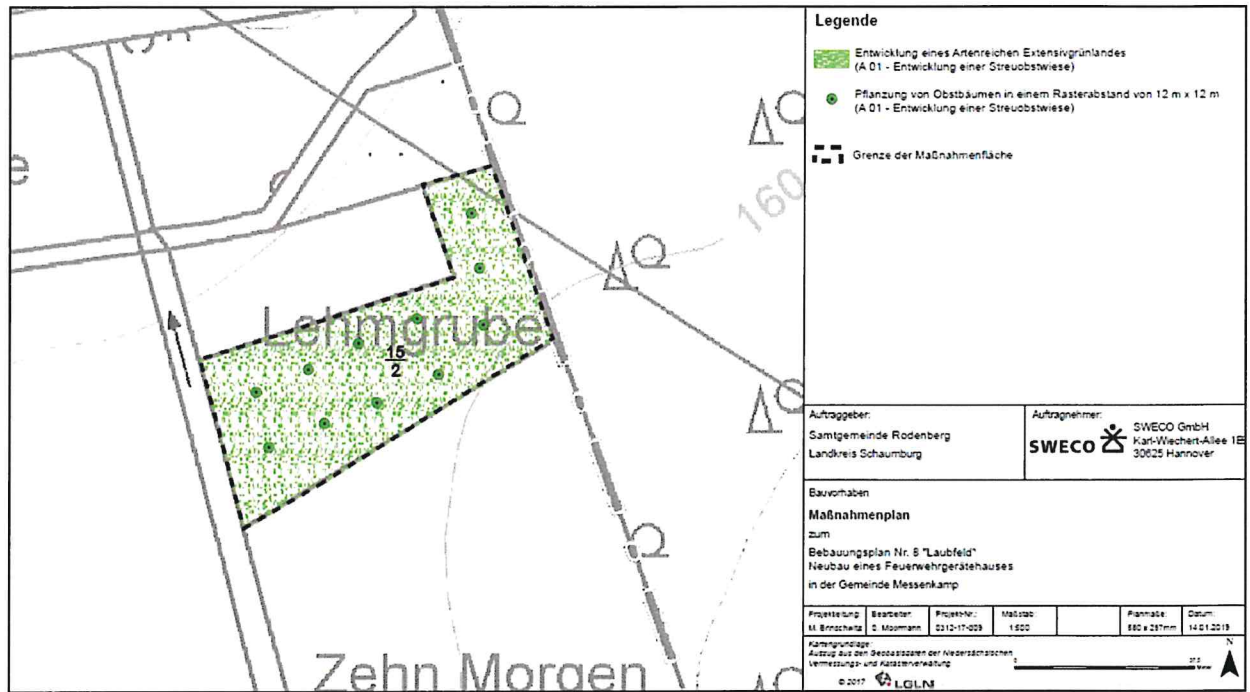
11 Quellen

- BREUER, W. (2006): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 1/94, Hannover
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2015): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV - Verbreitungskarten, URL: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/> (Zugriff 13.04.2017)
- b-paur (2018): Faunistischer Fachbeitrag – Brutvogeluntersuchung zum B-Plan Nr. 8 „Laubfeld“ der Gemeinde Messenkamp, Stand: Juli 2018.
- DGHT - DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V. (2014/15): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie & Artenschutz der DGHT, URL: <http://www.feldherpetologie.de/atlas/> (Zugriff 13.04.2017)
- DRACHENFELS, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH. Richtlinie, Stand März 2011. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, S. 1-326, Hannover
- GARVE, ECKHARD (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen.
- LANDKREIS SCHAUMBURG (2001): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg.
- LANDKREIS SCHAUMBURG (2003): Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg
- LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2017): Kartenserver NIBIS. Datenabfrage am 11.12.2017. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>
- MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2017): Umweltkarten Niedersachsen. Datenabfrage am 11.12.2017. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>
- NLÖ (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 14, Nr. 1 (1/94): 1-60.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 bis 3. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz Informationen auf der Homepage des Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>)
- NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung; Hannover.
- SAMTGEMEINDE RODENBERG (2015): Flächennutzungsplan vom 15.06.1981 zuletzt geändert durch die 48. Änderung mit Festsetzungsbeschluss vom 27.06.2013

12 Anhang zum Umweltbericht

Maßnahme	Maßnahmen-Nr.: A 01	Kurzbezeichnung: Kompensationsflächenpool (Entwicklung einer Streuobstwiese)	
Gemarkung: Altenhagen II	Flur: 3	Flurstück: 15/2	Fläche: 2.294 m ²
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation: Eingriff			
<input checked="" type="checkbox"/>	ausgeglichen	<input type="checkbox"/>	nicht ausgeglichen
<input type="checkbox"/>	ausgeglichen i.V.m. Maßnahmen-Nr. ...	<input type="checkbox"/>	Funktion ersetzt i.V.m. mit Maßn.-Nr. ...
<input type="checkbox"/>	Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	Ausgleichsmaßnahme
<input type="checkbox"/>	Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/>	Ersatzmaßnahme
Zeitpunkt für die Durchführung in Bezug zur Baumaßnahme: Spätestens in der Pflanzperiode (November bis April) nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes			
Begründung der Maßnahme: Anlagebedingter dauerhafter Verlust von Boden und Biotopen sowie Fläche durch Versiegelung und Inanspruchnahme.			
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Artenarmes Extensivgrünland (GE)			
Entwicklungsziel der Maßnahme: Durch die Herstellung einer Streuobstwiese auf einem artenarmen Extensivgrünland wird ein ökologisch wertvoller Bereich geschaffen, in denen sich die Boden- und Biotopfunktionen natürlich entwickeln können.			
Biotoplanlage und -entwicklung – Maßnahmenbeschreibung: Die Fläche wird aus der bestehenden Nutzung als Grünland genommen und als Streuobstwiese entwickelt. Da das Grünland bereits jetzt schon relativ extensiv genutzt wird, ist auf eine Neueinsaat zu verzichten. Die Obstbäume werden als Hochstämme in einem Rasterabstand von 12 x 12 m auf der Fläche verteilt gepflanzt. Auf der gesamten Fläche sollen vor allem alte und regionaltypische Obstsorten (insg. 11 Stück) verwendet werden. <u>Geeignete Apfelsorten:</u> Augustapfel, Celler Dickstiel, Danziger Kantapfel, Erbacher Mostapfel, Goldparmäne, James Grieve, Johann Lebel, Klarapfel, Krüger Dickstiel, Riesen Boiken, Roter Boskop, Schöner von Boskoop, Winterambour <u>Geeignete Birnensorten:</u> Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Luise, Konferenz, Neue Poiteau <u>Geeignete Kirchsorten:</u> Büttners Kirsche, Kassins Frühe, Morellenfeuer, Rote Knorpelkirsche, Schwarze Knorpelkirsche, Weichselkirsche <u>Geeignete Pflaumen- und Zwetschgensorten:</u> Bühler Frühzwetschge, Hauszwetschge, Ontariopflaume, Grüne Reneklode, Mirabelle von Nancy			
Unterhaltungs-/Dauerpflege – Maßnahmenbeschreibung: 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, Unterhaltungspflege – Obstbaumschnitt nach 5 und nach 10 Jahren sowie Entfernung von sonstigen Gehölzaufwuchs im mehrjährigen Rhythmus über insgesamt 30 Jahre. Extensive Nutzung der Wiesenfläche durch i.d.R. zweimalige Mahd pro Jahr, die erste Mahd kann ab Mitte Juni bis Mitte Juli erfolgen, Entfernen des Schnittgutes, vollständiger Verzicht auf Düngung, Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Anwendung von Biozide, keine Bearbeitung oder Mahd der Fläche in der Zeit vom 01.11. – 15.06. Grundsätzlich ist eine Beweidung der Fläche nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege Ponys, Schafen und Ziegen möglich. Hierbei ist der Besatz mit 1,0 Großvieheinheiten pro ha (1 Großvieheinheit = 500 kg Lebendgewicht des Einzeltieres) nicht zu überschreiten, um eine extensive Weidenutzung zu gewährleisten. Bei einer Beweidung ist ein dauerhafter Schutz der Einzelbäume mit Draht- oder Holzgestellen gegen Verbiss, Schädigungen der Äste und gegen Aushebelung der Bäume durch Reibung etc. erforderlich. Hierzu ist ein Rahmen mit 3 bis 4 Holzpfosten und Latten mit ca. 5 m Durchmesser und ein normaler Maschendrahtzaun um jeden einzelnen Baum anzubringen. Bei Abgängigkeit der Bäume durch verursachte Schäden durch Weidetiere sind diese Bäume zu ersetzen.			

<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Dauerhafte Inanspruchnahme
Rechtliche Sicherung der Maßnahme: Festsetzung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	
Grunderwerbsverzeichnis Nr.: --	




Verfahrensvermerke

Der vorstehende Umweltbericht als Teil der Begründung gehört zum Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 8 „Laubfeld“, der sich aus der Planzeichnung nebst den textlichen Festsetzungen und der Begründung zusammensetzt.

Der Entwurf zum Bebauungsplanes Nr. 8 „Laubfeld“ und die Begründung dazu wurden von der Sweco GmbH ausgearbeitet.

Hannover, den 08.02.2019



(i. V. M. Brinschwitz)

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Laubfeld“ hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019 öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“ in seiner Sitzung am 06.02.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Rodenberg, den 16.5.19



(Der Gemeindedirektor)
Fatzler